Statuten DEFCON Switzerland



1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "DEFCON Switzerland" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60ff. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

2. ZWECK

Art. 3

Der Verein fördert den Wissenstransfer in Belangen der Informationssicherheit. Er ist bestrebt die Benutzer von Informatikmitteln in Sachen Informationssicherheit zu sensibilisieren im Hinblick auf eine Verbesserung der Sicherheit. Er bietet Plattformen (z.B. Konferenzen) um diesen Zweck zu erfüllen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1. Einzelmitglieder
- 2. Kollektivmitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Firmen, Vereine usw.) gemeinnützige und soziale Institutionen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.Austritt
- 2. Ausschluss
- 3. Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht zahlt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Art. 6

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für alle Mitgliedsarten werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7

Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugriff auf die internen, nicht öffentlichen Kommunikationsund Informationssysteme des Vereins.

Art. 8

Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an die ethischen Grundsätze im Umgang mit Informationssystemen zu halten.

Art. 9

Die offizielle Sprache ist Englisch. Rechtliche Dokumente wie z.B. die Statuten werden in Deutsch abgefasst, um die Konsistenz mit der schweizerischen Gesetzgebung zu optimieren. Die Sprache für einen Vortrag, eine Diskussion oder Publikation wird dem Zielpublikum entsprechend gewählt.

Art. 10

Kollektivmitglieder bezeichnen eine Ansprechperson für den Verein, welche wie Einzelmitglieder und zu identischen Konditionen an Anlässen teilnehmen kann.

5. ORGANE

Art. 11

Die Organe der DEFCON Switzerland sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

a. Die Hauptversammlung

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung eine Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 13

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- 1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Revisionsstelle
- 2. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 3. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- 4. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 6.Änderung der Statuten
- 7. Auflösung des Vereins

Δrt 15

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

b. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- 1. Präsident
- 2. Vizepräsident
- 3.Aktuar
- 4. Kassier

Ämterkumulation ist nicht zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Oberaufsicht über Committees, insbesondere des Hashdays Committees
- Nomination/Bestätigung und Abberufung von Mitgliedern der Committees

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für den Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins und für die Einreichung von Kassenbelegen gilt das Reglement "20120530 Reglement für Vertragsabschlüsse und Belege".

c. Revisionsstelle

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 21

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

6. VEREINSVERMÖGEN

Art. 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung, aus Sponsoren- und Gönnererträgen, Veranstaltungen und Vermächtnissen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Die Statuten können nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Jede Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form an den Hauptversammlungen vom 21.4.2016 (Ausschlusskriterien erweitert, Mitgliederbeiträge und Kollektivmitgliedschaft genauer spezifiziert), 19.4.2013 (Änderung Sitz des Vereins), 14.07.2012 (Einfügen Reglement für Vertragsabschlüsse und Belege) und vom 17.12.2011 (Änderung Sitz des Vereins) verabschiedet. Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. September 2008 genehmigt.